

Christoph Freilinger, Linz / Salzburg

„Damit sie den Herrn und einander nicht aus den Augen verlieren ...“

Ortskirchliche Regelungen

Längst können nicht mehr alle lebendigen Gemeinden die Hochfeste im Kirchenjahr in der vorgesehenen Form unter der Leitung eines Priesters liturgisch begehen. Wie reagieren darauf die verantwortlichen Bischöfe in Österreich? Der Beitrag berücksichtigt das relevante Material österreichischer Diözesen und der Diözese Bozen-Brixen seit dem Jahr 2000 und geht von den jeweils jüngsten Festlegungen aus. Frühere beziehungsweise vorangegangene Dokumente fließen ggf. bei einzelnen Fragestellungen ein, wenn es darum geht, Veränderungen zu dokumentieren.¹

1 Ein erster Überblick

„Ist [...] eine Messfeier [...] nicht möglich, so soll die Pfarrgemeinde am Sonntag eingedenk des Herrenwortes ‚Denn wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen‘ (Mt 18,20) zu einer Wort-Gottes-Feier zusammenkommen, um die Gegenwart des Herrn in seinem Wort zu feiern und zu erfahren. So werden die Gläubigen ihren Herrn und einander nicht aus den Augen verlieren und ihre Sehnsucht nach der heiligen Eucharistie wird lebendig bleiben.“² Mit diesen Worten führen die Österreichischen Bischöfe ein in die *Rahmenordnung für Sonntagsgottesdienste ohne Priester*, die sie am 15. Mai 2010 veröffentlichten. Damit ist das Grundanliegen zusammengefasst, um das in betroffenen Gemeinden und Kooperationseinheiten gerungen wird und gerungen werden muss, und dem rechtliche Anordnungen auf verschiedenen Ebenen von unterschiedlicher rechtlicher Verbindlichkeit dienen sollen.

Erste Richtlinien und Modellvorschläge für Gottesdienste, die nicht von einem Priester geleitet werden, erließen die Österreichischen Bischöfe 1984 als Band 9 der Texte der Liturgischen Kommission für Österreich [LKÖ]. Darin werden nach einer knappen theologischen Grundlegung Hinweise gegeben zur Ordnung der Gottesdienste in den Gemeinden und für Sonntagsgottesdienste ohne Priester, bevor Modelle für Stundengebet, Wortgottesdienst, Eucharistische Andacht und Wortgottesdienst mit Kommunionsspendung ausgeführt werden.³ 1992 folgten *Richtlinien der österreichischen Bischöfe für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in „Abwesenheit des Priesters“*⁴; ab Mitte der 1990er Jahre, vor allem aber seit etwa zehn Jahren werden diözesane Regelungen greifbar.⁵ Im Mai 2010 sahen sich die Bischöfe Österreichs

¹ Vgl. als Übersicht das Literaturverzeichnis am Ende des Beitrags.

² Rahmenordnung für Sonntagsgottesdienste ohne Priester (2010). Wortgleich schon im Geleitwort zu: Wort-Gottes-Feier (2004) 3.

³ Vgl. Die Sonntagsfeier in Gemeinden ohne Priester (1984).

⁴ Richtlinien der Österreichischen Bischöfe (1992) 2–3.

⁵ Vgl. (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): Diözesane Rahmenordnung Linz (1994); Bischof Weber

schließlich veranlasst, die schon zitierte neue *Rahmenordnung für Sonntagsgottesdienste ohne Priester* zu veröffentlichen.⁶ Alle diese Anordnungen befassen sich mit der Bedeutung der Sonntagseucharistie und den notwendigen Bemühungen, sie möglichst für alle Pfarrgemeinden zu garantieren.⁷ Die Anweisungen der einzelnen Ordnungen regelten und regeln den Leitungsdienst von Pfarrgottesdiensten, die nicht unter dem Vorsitz eines Priesters gefeiert werden, und vermitteln praktische Vorgaben für Vorbereitung und Durchführung der von Laien oder Diakonen geleiteten Feiern bzw. Feierformen.

Waren zunächst nahezu ausschließlich die gottesdienstlichen Versammlungen an Sonntagen im Blick der diözesanen Richtlinien, thematisieren die jüngeren einschlägigen Dokumente darüber hinaus zunehmend mehr die Herausforderungen der Zusammenarbeit in den überpfarrlichen Kooperationseinheiten und der Gestaltung der Hochfeste unter den Bedingungen des Priestermangels. Denn während sich für die Sonn- und Werktage mehr oder weniger zufrieden stellende Ordnungen der Gottesdienste aushandeln lassen, wird gerade zu den besonderen Festzeiten im Kirchenjahr die Not offenkundig. Die besondere zeitliche Verankerung der Feiern der Heiligen Woche oder auch der Weihnachtsmette lässt kaum ein Ausweichen und wenig Kompensationsmöglichkeiten zu.⁸ Zunehmend hält man es auch für notwendig, Werktagsgottesdienste explizit anzusprechen sowie die Feier von Andachten und Sakramentalien, die von Laien geleitet werden können. Handreichungen und Regelungen reagieren auf den Druck der pastoralen Gegebenheiten. Denn nicht selten äußern Gemeinden oder einzelne Verantwortliche in den Gemeinden auch den Wunsch nach Entlastung durch Vorgaben – wenngleich nicht alle erlassenen Regelungen dann auch tatsächlich als Hilfestellung gesehen und akzeptiert werden.

2 Grundorientierungen

2.1 Lösungsansätze

Die verschiedenen Regelungen für die Liturgie in der Situation des Mangels an ordinierten Vorstehern lassen sich – tendenziell – zwei Denkmodellen zuordnen,⁹ hinter denen jeweils ein spezifisches Grundverständnis von Gemeinde bzw. Kirche steht.

Ein erstes Denkmodell setzt bei der Überzeugung an, dass die Eucharistie wesentlich ist und grundlegend für das Kirche-Sein und dass Kirche aus der Eucharistie lebt. Die Option für diesen Ansatz will vorrangig sicherstellen, dass auch künftig Eucharistiefeiern gewährleistet sind. Als These pointiert zugespitzt: „Nur wo Eucharistie gefeiert werden kann, kann Kirche in ihrer Vollgestalt sichtbar werden.“ Deshalb brauchen wir Eucharistiezentren, zu denen alle kommen, die Kirche sein wollen. In Konsequenz für das liturgische Feiern bedeutet dies, dass

(1999) 1f. bzw. praktisch unverändert: Bischof Egon Kapellari (2002) 2; Diözesane Richtlinien Innsbruck (2000), Nr. 4, Pkt. 46; Pastoralamt Linz (2008/2000); Bischof Alois Schwarz (2002) 18–21; Der Dienst am Wort Gottes (2005); Richtlinien Salzburg (2006).

⁶ Vgl. Rahmenordnung für Sonntagsgottesdienste ohne Priester (2010).

⁷ Angeregt wird etwa die kritische Prüfung der Anzahl der in einer Pfarrgemeinde gefeierten Gottesdienste und ggf. deren Reduktion zugunsten anderer Gemeinden, die nicht einmal eine Sonntagseucharistie feiern können.

⁸ Vgl. Liturgiekommission der Diözese Linz (2007); Diözese Bozen-Brixen (2009) 17–29; Diözesane Regelung Graz-Seckau (2008). Die jüngste diözesane Regelung stammt aus der Erzdiözese Wien: Ausbildung Wien (2011); darin enthalten sind auch grundlegende Bestimmungen zu Wort-Gottes-Feiern; siehe auch Liturgiereferat Linz (2011).

⁹ Vgl. Pastoralamt Linz (2008/2000) 18; Haunerland (2007) 134–136.

an Sonn- und Feiertagen ebenso wie zu den Hochfesten die Gottesdienste von den betroffenen (Pfarr-)Gemeinden jeweils gemeinsam zentral gefeiert werden: Das kann sein in einer Hauptkirche bzw. in der größten verfügbaren Gemeindekirche; bei annähernd gleichgroßen Kirchen ist auch denkbar, dass die gemeinsamen Feiern abwechselnd in den zugehörigen Subzentren stattfinden.

Unabhängig vom Ort des Gottesdienstes und von ihrem rechtlichen Status werden die unterschiedlichen Gemeinden in der Sonntagseucharistie eine Feiergemeinde, während Versammlungen vor Ort auf die meist kleinen Werktagsgemeinden beschränkt bleiben bzw. an den Sonn- und Festtagen *ergänzend* zu den Zentralfeiern hinzukommen sollen.

Wichtig an dieser Option sind: die Bedeutung der Eucharistie als höchste Verdichtung der Feier des Paschamysteriums und der Versammlung von Kirche, die auf Dauer unverzichtbare Bedeutung des ordinierten Amtes und das Erleben der Tatsache, dass einzelne Gemeinden sich nicht selbst genügen, sondern immer auf das größere Ganze verwiesen sind.

Doch hat diese Option bei aller theologischen Klarheit Grenzen, die zu bedenken sind: Dieser Option setzt Mobilität voraus und tatsächlich sind heutige Generationen im Alltag, gerade im Freizeitverhalten sehr mobil. Aber Mobilität im Freizeitbereich ist freiwillig; problematisch ist sie für die Generation, die heute am ehesten die kirchlichen Angebote nutzt – sie ist häufig auch für alltägliche Besorgungen auf Unterstützung angewiesen. Zu befürchten ist eine Zerstreuung der Gemeinden.¹⁰ Im Blick zu behalten ist auch eine drohende Überforderung derer, die zusätzlich zu den zentralen Feiern ergänzende Versammlungen in der eigenen Gemeinde anbieten möchten, wie es von Richtlinien empfohlen wird, um der Zerstreuung entgegenzuwirken. Denn wer sonst sollte an den Zentralfeiern teilnehmen, wenn nicht die, die um deren Bedeutung wissen. Ganz praktisch liegen die Grenzen dieser Option in der Größe der Kirchenräume vieler Landgemeinden, die gerade zu den Hochfesten immer noch erfreulich voll werden.

Implizites Strukturprinzip ist nach dieser Option die Verfügbarkeit eines Priesters, der den Eucharistievorsitz führen darf.

Die zweite Option setzt demgegenüber bei der Versammlung der einzelnen (Pfarr-)Gemeinden im eigenen Ort an. Dahinter steht einerseits die *theologische* Wahrheit, dass Kirche ihrem Wesen nach primär Ereignis der Versammlung ist, und andererseits die *soziologische* Erfahrung, dass Gemeindebildung wesentlich durch das Zusammenkommen geschieht. Als These formuliert: „Wo christliche Gemeinde lebt und weiter lebendig bleiben will, muss sie sich an Sonn- und Feiertagen im Ort versammeln.“

Die Stärke dieser Option liegt im Ernstnehmen der Tatsache, dass gerade der Feier von Festen eine hohe identitätsbildende beziehungsweise identitätsstabilisierende Bedeutung für eine Gemeinschaft zukommt. Denn bleiben gewachsene Traditionen erhalten, wird eine höhere Identifikation mit Kirche gefördert.

Der Mangel dieses Ansatzes besteht in der Gefahr, dass die konstitutive Bedeutung von Eucharistie und ordiniertem Amt auf Dauer weniger erfahrbar werden. Eine partielle Zerstreuung lässt sich auch bei dieser Option nicht ausschließen, wenn einzelne oder Gruppen von Gemeindemitgliedern die Eucharistiefeiern in anderen Gemeinden der Versammlung vor Ort vorziehen.

¹⁰ Vgl. die Aussage eines Seelsorgeteam-Mitglieds, in: Freilinger (2009) 135: „... der eine geht in die Schlosser-Kirche, der andere geht nach St. Gilgen in die Kirche, der andere geht nach St. Sebastian in die Kirche. Und ein paar, wir bleiben über.“

Diese beiden Optionen lassen sich nicht spannungsfrei versöhnen, obwohl beiden eine wesentliche Bedeutung zukommt¹¹ und es in der gelebten Praxis teilweise fließende Übergänge gibt. Die Spannungen werden allerdings bei Verschärfung der Ressourcenknappheit an ordinierten Vorstehern deutlicher werden.

Insgesamt muss für verantwortbare Lösungen ein sinnvoller Ausgleich zwischen den Komponenten des Kräfterdreiecks *Pfarrgemeinde* (Feier im Ort) – *liturgietheologische Maßstäbe* – *Priester* (zumutbare Belastung) gefunden werden.¹²

Im Folgenden gilt es, einzelne Herausforderungen in diesem Spannungsfeld zu analysieren.

2.2 Feier vor Ort vs. zentrale Eucharistiefeier

Keines der in Frage kommenden Dokumente lässt auch nur den geringsten Zweifel daran, dass die dem Sonntag angemessene Form der Feier des Paschamysteriums die Eucharistie ist und dass alles nur mögliche getan werden muss, um grundsätzlich in jeder Pfarrgemeinde eine Sonntageucharistie sicherzustellen. Genannt werden im Detail: Prüfen der Messhäufigkeit in einer Pfarrei und solidarische Rücksichtnahme zugunsten der Sonntageucharistie in anderen Gemeinden, Vorrang der Sonntageucharistie in der Pfarrkirche vor Feiern in Filialkirchen bzw. Gruppengottesdiensten, Bereitschaft zur Festlegung anderer Beginnzeiten, Einbeziehen von Priestern, die nicht an eine bestimmte Pfarre gebunden sind. In den konkreten Anweisungen für die Gestaltung der Gottesdienstordnung ist dann aber das Ringen erkennbar, auch der Bedeutung der Versammlung der Gemeinde vor Ort gerecht zu werden. Deutlich wird dies sowohl im diachronen Blick als auch innerhalb einzelner Dokumente.

Noch in den Richtlinien der LKÖ von 1984 hieß es eindeutig, dass in einer Gemeinde, in der über kürzere Zeit keine Sonntageucharistie möglich ist, „ein von einem Diakon oder Laien geleiteter Gottesdienst gehalten werden“¹³ soll. Also selbst über kürzere Zeit soll einer Gemeinde nicht auspendeln müssen. In wünschenswerter Klarheit wird festgestellt, dass auch diese Versammlungen der Gemeinde zum sonntäglichen Gottesdienst [...] Zentrum der Feier des Herrentages“¹⁴ sind – begründend wird hierbei auf die Gegenwart des Auf-erstandenen auch in Versammlung und Wortereignis verwiesen – und dass die Gläubigen damit ihre Sonntagspflicht erfüllen.¹⁵ In gleicher Deutlichkeit sprechen dies die Innsbrucker Richtlinien im Jahr 2000 aus.¹⁶ In den 1990er Jahren waren solche Aussagen in offiziellen Richtlinien offenbar nicht möglich: In den Richtlinien der österreichischen Bischöfe von 1992 wurde zwar zunächst die Versammlung vor Ort gewürdigt,¹⁷ dann aber doch *allen empfoh-*

¹¹ Vgl. Pastoralamt Linz (2008/2000) 18.

¹² Vgl. Sekretariat der LKÖ (2009); vgl. auch Freiling (2008); Katholische Kirche Vorarlberg (2012) übernimmt und variiert: „beteiligte Gemeinden“, „theologische und kirchenrechtliche Vorgaben“, „handelnde Personen“, womit deutlicher neben den Priestern auch die Diakone und die mitbetroffenen haupt- und ehrenamtlichen Verantwortungsträger in den Gemeinden in den Blick kommen.

¹³ Die Sonntagsfeier in Gemeinden ohne Priester (1984) 6, Nr. 9.

¹⁴ Die Sonntagsfeier in Gemeinden ohne Priester (1984) 6, Nr. 13.

¹⁵ Vgl. Die Sonntagsfeier in Gemeinden ohne Priester (1984) 7, Nr. 19.

¹⁶ Diözesane Richtlinien für sonntägliche Wortgottesdienste (2000) Nr. 4: „Tritt in einer Pfarre aus den genannten oder anderen pastoralen Gründen ein Wortgottesdienst an die Stelle der sonntäglichen Eucharistiefeier, entsprechen die Gläubigen durch die Teilnahme an ihm dem zentralen Sinn des kirchlichen Gebotes der Sonntagsheiligung.“

¹⁷ Vgl. Richtlinien der Österreichischen Bischöfe (1992) 2, Nr. 2: „Wenn es auch wichtig ist, gerade in kleinen Pfarrgemeinden, die sonntägliche Gebetsgemeinschaft im Wortgottesdienst mitzutragen [...]“.

len, „denen dies möglich ist, *außerdem noch* an der Eucharistiefeier einer Nachbargemeinde teilzunehmen.“¹⁸ Im Modus der Empfehlung will man sozusagen beiden Anliegen gerecht werden. Ausdrücklich im Anschluss an die außerordentliche Bischofskonferenz im Juli 1994 sah sich die Diözese Linz zu einer Klarstellung in ihrer diözesanen Rahmenordnung veranlasst: „Um Missverständnisse auszuschließen, wird in unserer diözesanen Rahmenordnung [...] der Satz [...] ‚Die Zusammenkunft zum sonntäglichen Gemeindegottesdienst im eigenen Ort soll daher Vorrang haben vor der Teilnahme an einer Eucharistie in einer Nachbargemeinde‘ gestrichen.“¹⁹

Im Modus einer *Feststellung* versucht der Bischof von Graz-Seckau 2002 das Anliegen zu vermitteln: „Viele Katholiken, welche die Kirche besonders mittragen, nehmen daher an der Eucharistie am Vorabend oder am Sonntag in einer anderen Kirche teil.“²⁰

Auch die Rahmenordnung der österreichischen Bischöfe von 2010 stellt nunmehr fest, dass die Pfarrgemeinde *zur gewohnten Stunde* zusammenkommen soll zu einer Wort-Gottes-Feier, „um die Gegenwart des Herrn in seinem Wort zu feiern und zu erfahren. Allerdings – und hier zeigt sich wieder das starke Anliegen, die Eucharistiefeier in ihrer Bedeutung zu betonen – wenn in einer Nachbargemeinde in zumutbarer Entfernung die Eucharistie gefeiert wird, soll ggf. die Wort-Gottes-Feier „zu einer anderen [als der gewohnten] Stunde stattfinden“²¹ – klarerweise, um die Teilnahme an der Eucharistie *und* die Gemeindeversammlung vor Ort zu ermöglichen. Solche Doppelbotschaften schaffen Verunsicherung bei Seelsorgern und einzelnen Gläubigen sowie Erklärungsbedarf in den Gemeinden. Das ist wohl der Grund dafür, dass jüngere diözesane Regelungen wieder entschiedener formulieren – etwa die Ausbildungsordnung von Wien 2011: „Wo [...] keine Sonntageucharistie möglich ist, soll die Gemeinde [– nicht Pfarrgemeinde! –] dennoch zur gewohnten Zeit zu einer WoGo-Feier zusammen kommen“²². Auch in den Diözesen Bozen-Brixen, Innsbruck und Feldkirch bekennt man sich eindeutig zur Versammlung vor Ort. In letzterer bindet man allerdings die Entscheidung für *regelmäßige* Wort-Gottes-Feiern in der Gemeinde an die Erlaubnis des Bischofs.²³ Das scheint sinnvoll, weil damit einerseits der Beliebigkeit Grenzen gesetzt sind und dennoch eindeutig die Versammlung vor Ort als Erfüllung der Sonntagspflicht vermittelt werden kann.

Wort-Gottes-Feiern *zusätzlich* zu einer Sonntageucharistie innerhalb einer Gemeinde sind gemäß dem römischen Direktorium von 1988 grundsätzlich untersagt; dennoch eröffneten die österreichischen Bischöfe in ihren Richtlinien von 1992 „größeren Pfarrgemeinden“ und „nur ausnahmsweise“ die Möglichkeit für Wort-Gottes-Feiern zusätzlich zur sonntäglichen

¹⁸ Richtlinien der Österreichischen Bischöfe (1992), 2 (Hervorhebungen CF).

¹⁹ Diözesane Rahmenordnung Linz (1994) 3–6. 78, Nr. 3 und Nr. 69.

²⁰ Diözesane Regelung Graz-Seckau (2008), 26, Pkt. 3.3. Zu hinterfragen ist hier nicht nur das Verständnis von „Kirche“, die es mitzutragen gelte, wenn man davon ausgeht, dass sich auch der Versammlung vor Ort „Kirche“ ereignet. Es dürfte sich hierbei auch nicht um die Feststellung einer Tatsache handeln, als vielmehr den Versuch im Modus einer freundlichen Unterstellung den Anordnungen des römischen Direktoriums (1988) formal gerecht zu werden.

²¹ Rahmenordnung für Sonntagsgottesdienste ohne Priester (2010) Nr. 2 und Nr. 5.

²² Ausbildung Wien (2011), 3.

²³ Vgl. Richtlinien Bozen-Brixen (2009), 19 (Nr. 12); Katholische Kirche Vorarlberg (2011), 6 (Nr. 3); in der Arbeitsgrundlage Innsbruck (2012) Nr. 2.2 heißt es: „Wenn keine Eucharistie gefeiert werden kann, haben die sonntäglichen Wort-Gottes-Feiern für die örtliche Gemeinde gleichen Rang, Wert und Würde. Alle Verantwortungsträger (Fachleute, Amtsträger) sollen das Bewusstsein dafür pflegen und fördern.“

Eucharistieversammlung in einer Gemeinde.²⁴ In Vorarlberg wird zu dieser Möglichkeit in den „Richtlinien 2011“ sogar motiviert, weil dann „vom Zeitpunkt und von der Gestaltung her besser auf verschiedene Gruppen Rücksicht genommen werden“²⁵ könne.

2.3 Kommunionfeiern

Gemäß der Rahmenordnung der Bischöfe Österreichs vom Mai 2010 „wird die Wort-Gottes-Feier in der Regel ohne Kommunionsspendung gefeiert“. Eine Kommunionausteilung ist demnach nur „ausnahmsweise“ möglich und insbesondere wegen der Unterscheidbarkeit zur Eucharistiefeier „abgesehen von offiziell erlaubten und genehmigten Ausnahmen [– die aber nicht benannt werden –] ... nicht vorgesehen und nicht vorzusehen“²⁶.

Schon in ihren Richtlinien von 1992 hielten es die Bischöfe aus den genannten Gründen „für ratsam, die hl. Kommunion nicht einfach regelmäßig zu spenden“²⁷ – und das ausdrücklich in Spannung zu Nr. 28 des römischen Direktoriums von 1988, das im Dokument selbst zitiert wird mit den Worten: „Wenn eine Messe nicht möglich ist wird der Pfarrer dafür sorgen, daß die hl. Kommunion ausgeteilt wird.“²⁸

In allen Diözesen finden sich seit Jahren die gleichen Bestimmungen wie in der Rahmenordnung der österreichischen Bischöfe. Für Graz-Seckau wird als „Ausnahme“ präzisiert: „Falls in einer Pfarre innerhalb eines Monats keine Sonntagsmesse gefeiert werden kann, kann an einem dieser Sonntage auch eine Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung gefeiert werden.“²⁹

Dass die Praxis dennoch nahezu gänzlich anders aussieht, hängt vermutlich mit der Geschichte zusammen: Diözesansynoden Ende der 1960, Anfang der 1970er Jahre sprachen sich nachdrücklich aus für die Förderung von „Gottesdiensten mit vorgeheiligten Gaben“ (Wien, 1969–1971) bzw. von „Wortgottesdiensten mit Kommunion“ (Innsbruck, 1971–1972)³⁰. Prägend war aber vermutlich vor allem das Modell einer Kommunionfeier im Gotteslob.³¹ In Innsbruck empfahl man noch im Jahr 2000 die Verbindung von Wortgottesdienst und Kommunionfeier „aufgrund der sakramentalen, eucharistischen Tradition unserer Kirche und der eingebürgerten, gut angenommenen Praxis in unserer Diözese“³². Mittlerweile wurde auch hier mit Dezember 2010 die Rahmenordnung der Bischöfe im Diözesanblatt verlautbart.³³

²⁴ Richtlinien der österreichischen Bischöfe (1992) 2.

²⁵ Katholische Kirche Vorarlberg (2011) 5, Nr. 2.3.

²⁶ Rahmenordnung für Sonntagsgottesdienste ohne Priester (2010) Nr. 16–18.

²⁷ Richtlinien der Österreichischen Bischöfe (1992) 2, Pkt. 6. Vgl. auch Wortgottesdienste am Sonn- und Feiertag (1994) 1.

²⁸ Vgl. zur Entwicklung der Position auch seitens der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung in dieser Frage: Instruktion (2004) 66, Nr. 164: Hier wird den Bischöfen nahegelegt, „klug [zu] prüfen, ob bei solchen Zusammenkünften die heilige Kommunion ausgeteilt werden soll“.

²⁹ Vgl. Diözesane Regelung Graz-Seckau (2008) 26, Pkt. 4.3.

³⁰ Vgl. Leben und Wirken der Kirche von Wien (1972), 98 (Randnummer 208); Miteinander für alle (1974), 20 (Randnummer 27).

³¹ Vgl. Gotteslob (1975) Nr. 370. Dieses Modell hat seinen Ursprung in der speziellen pastoralen Situation der damaligen DDR; durch die Loslösung aus diesem Kontext hat sich auch das ursprüngliche Konzept verändert, das davon ausging, dass die Kommunion unmittelbar aus einer sonntäglich Eucharistiefeier in Außenstationen gebracht wurde. Vgl. dazu Rau (1999) 18–22.

³² Diözesane Richtlinien für sonntägliche Wortgottesdienste (2000) Nr. 3.

³³ Vgl. Diözesanblatt Innsbruck 85 (2010) 59, Nr. 7.

2.4 Die Feier der Hochfeste

Für die Hochfeste führen die einzelnen diözesanen Regelungen analog die Anordnungen für die Feier des Sonntags weiter. Allerdings wird die Fragestellung hier insofern komplexer, als die besondere zeitliche Verankerung dieser Gottesdienste ein Ausweichen kaum zulässt und nur wenige Kompensationsmöglichkeiten gegeben sind.

Im Folgenden müssen wir auf die Feste jeweils einzeln eingehen, weil die Vielfältigkeit der Regelungen sonst nicht angemessen dargestellt werden kann. Vorweg scheint aber ein Grundsatz mehrheitsfähig zu sein, der sich auch in den Leitsätzen der LKÖ 2009 findet: „(5) Für die Ordnung der Liturgie in einem Pfarrverband gibt es aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen eine legitime Vielfalt möglicher Lösungen.“³⁴ Es ist zu hoffen, dass das in den zu erwartenden Regelungen der Bischofskonferenz entsprechend prominent Berücksichtigung findet, da sich selbst innerhalb einer einzigen Diözese keine einheitliche Linie verwirklichen lassen wird.

Die zur Erprobung seitens der LKÖ formulierten Leitsätze lassen das Anliegen zentraler gemeinsamer Feiern im Pfarrverband deutlich erkennen: „1. Leitsatz: [...] das gemeinsame Feiern der Liturgie innerhalb eines Pfarrverbands mit mehreren Pfarren hat Vorrang und ist nach Möglichkeit anzustreben.“ Als Gründe werden dafür angegeben: der Ausdruck der Zusammengehörigkeit und Verbundenheit der Einzelpfarren; die Möglichkeit, in der Vollform zu feiern; die Bedeutung der Messe und eine angemessene Feierqualität, die in kleinen Pfarren nicht immer erreicht werden könne. Erst der 5. Leitsatz räumt Versammlungen vor Ort ein, „wo ... aufgrund bestimmter Gegebenheiten“ keine gemeinsame Feier unter dem Vorsitz eines Priesters möglich ist.

Unter bestimmten Voraussetzungen – die nicht näher ausgeführt sind – ist es nach dem 2. Leitsatz möglich, dass ein Priester „den zentralen Feiern des Jahres [...] zwei Mal“ vorsteht. 3. und 4. Leitsatz regen an, dass bei der Gestaltung gemeinsamer Feiern alle beteiligten Gemeinden eingebunden sein müssen und eine Statio in der eigenen Kirche sowie ein gemeinsamer Weg zur Feierkirche hilfreich sein können für das Erleben der Identität der Einzelgemeinden.

Wie verhalten sich dazu die Regelungen einzelner Diözesen? Seit 1999 hatten die Bischöfe von Graz-Seckau – (1999 noch Johann Weber, 2002 und 2008 dann Bischof Kapellari) – mehrfach den Wunsch verlautbart, „dass [– wenn es nicht anderes möglich ist –] einige Pfarrgemeinden wichtige Hochfeste des Kirchenjahres in einer größeren Kirche gemeinsam feiern, weil einige Hochfeste kaum ohne Eucharistiefeier gefeiert werden können“³⁵. Als solche Hochfeste werden taxativ aufgeführt: Palmsonntag, Gründonnerstag, Osternacht, Ostersonntag, Fronleichnam, Christmette, Christtag. In Gurk-Klagenfurt fallen nur die Messe vom Letzten Abendmahl sowie die Feiern der Osternacht und des Ostersonntags unter diese Kategorie.³⁶

Mit Blick auf das oben vorgestellte „Kräftedreieck“ wird klar, dass es auch innerhalb des Bezugspunktes „Liturgietheologisches“ einer Güterabwägung bedarf: Denn genau betrachtet wird in den Leitlinien der südlichen Diözesen Österreichs die liturgietheologisch bedeutsame Einheit der Feier des Triduum relativiert zugunsten der Möglichkeit von Eucharistiefeiern

³⁴ Sekretariat der LKÖ 2009, Grundsatz (5).

³⁵ Bischof Johann Weber (1999) 1; vgl. ähnlich Bischof Egon Kapellari (2002) 2, Pkt. 4; Diözesane Regelung Graz-Seckau (2008) 26, Pkt. 5.

³⁶ Vgl. Bischof Alois Schwarz (2002) 20, Nr. 3.5.

am Gründonnerstag und in der Osternacht, während man den Karfreitag als eucharistiefreien Tag gewissermaßen der Gemeindeversammlung vor Ort zugesteht.

Alternativ zu einer zentralen Feier für mehrere Gemeinden sieht man in Gurk-Klagenfurt die Möglichkeit, dass ein Priester mehrfach diesen Feiern vorsteht, hält aber einschränkend fest: Einem Priester darf nicht zugemutet werden, einschließlich der Vorabend- bzw. Nachtfeier mehr als dreimal die heilige Messe zu feiern.³⁷ Restriktiver schützt Leitsatz 5 der Linzer Regelung die Priester: „Den Einzelfeiern der ‚drei österlichen Tage [...]‘ sowie der ‚Messe in der Nacht‘ zu Weihnachten sollen Priester nur einmal vorstehen. Ein Priester, der der ‚Feier der Osternacht‘ bzw. zu Weihnachten der ‚Messe in der Nacht‘ vorgestanden ist, darf am 1. [...] und 2. Feiertag [...] jeweils nur noch zwei Eucharistiefiern vorstehen; das gilt auch dann, wenn er für mehrere Gemeinden zuständig ist.“³⁸

Auch in Bozen-Brixen legt man Wert darauf, „dass die Priester (vgl. can. 905 § 2) und verantwortlich Leitenden in Hinblick auf die [...] zeitliche Beanspruchung nicht überfordert werden“³⁹.

Im Unterschied zu den LKÖ-Leitsätzen zur Erprobung und den Regelungen in der Steiermark und in Kärnten geht man in Linz primär von Versammlungen vor Ort aus, motiviert aber, wo es möglich ist – vor allem im städtischen Bereich –, zu gemeinsamen Feiern, insbesondere dann, wenn einzelne Gemeinden nicht mehr festlich feiern können. In keinem Fall will man aber „eine beliebige Verlegung der Feiern nur mit dem Ziel, dass immer die Form der Eucharistiefeyer stattfindet“⁴⁰. Beide Möglichkeiten, Versammlung vor Ort und gemeinsam mit anderen Pfarrgemeinden, sieht man für *alle* besonderen Festtage im Rhythmus des Jahres auch in Bozen-Brixen.⁴¹ Das Arbeitspapier der Diözese Innsbruck von 2012 stellt fest: „In allen Orten, an denen regelmäßig der Sonntag gefeiert wird, werden auch die Hochfeste gefeiert“⁴², denn gerade an den für die Identität als Gemeinde so wichtigen Festen sollen Gemeinden „sich nicht als Gäste einer anderen Gemeinde erleben müssen“⁴³.

3 Festlegungen für einzelne Feste und Feiern

3.1 Weihnachten

Die LKÖ-Leitsätze empfehlen für Kinder- und Familiengottesdienste am Nachmittag des Heiligen Abends Wort-Gottes-Feiern ohne Kommunionausteilung. „Kann eine Pfarrgemeinde bei der ‚Messe in der Nacht‘ nicht teilnehmen, soll in dieser Pfarre eine eigene Feier in der Nacht als Lesehore (Matutin, Mette) oder als Wort-Gottes-Feier gehalten werden.“⁴⁴ Gurk-Klagenfurt verweist in der Regelung für diesen Fall ausdrücklich auf die Eucharistie am Christtag: „Am Christtag sollen sich gegebenenfalls zwei oder mehrere Pfarren zusammen-tun, um die Eucharistie zu feiern.“⁴⁵ In Bozen-Brixen soll der Priester mit den betroffenen

³⁷ Vgl. Bischof Alois Schwarz (2002) 18, Pkt. 2.1 sowie 19, Pkt. 3.1.

³⁸ Pastoralamt Linz (2008) 10, Leitsatz 5.

³⁹ Richtlinien Bozen-Brixen (2009) 25, Nr. 31.

⁴⁰ Pastoralamt Linz (2008) 8, Leitsatz 1.

⁴¹ Richtlinien Bozen-Brixen (2009) 25, Nr. 32; hier formuliert im Zusammenhang mit der Feier der Gottesdienste zu Weihnachten.

⁴² Arbeitsgrundlage Innsbruck 2012, Grundsatz 3.

⁴³ Arbeitsgrundlage Innsbruck 2012, Grundsatz 3.

⁴⁴ Sekretariat der LKÖ (2009), 12. Leitsatz.

⁴⁵ Bischof Alois Schwarz (2002) 20, Pkt. 3.4.

Pfarrgemeinden festlegen, wo die drei an Weihnachten vorgesehenen Messen zum jeweils spezifischen Zeitanatz gefeiert werden.⁴⁶

3.2 Heilige Woche

Für den Palmsonntag möchte man in Gurk-Klagenfurt, dass sich Diakon oder beauftragter Laie beim Gottesdienst „an die im Messbuch vorgegebene Form“⁴⁷ hält, was sich wohl nur auf Statio, Prozession und Wortliturgie bezieht.

Gründonnerstag

Eine besondere Herausforderung stellt der Gründonnerstag dar. Alle Regelungen, die Feiern vor Ort ermöglichen – sei es als Wort-Gottes-Feier „entsprechend der im Messbuch beschriebenen Form des Wortgottesdienstes“⁴⁸, als Eucharistische Andacht, als Vesper, als Lesehore⁴⁹ –, verweisen darauf, dass an diesem Tag die Kommunion nur innerhalb der Eucharistiefeier empfangen werden kann, also keine Kommunionfeier möglich ist.⁵⁰ Dies stößt bei vielen Seelsorgern und Gläubigen weitgehend auf Unverständnis. Warum soll ausgerechnet an diesem Tag, an dem deutlicher als sonst vom heiligen Mahl die Rede ist, nicht möglich, was an Sonntagen sonst weitgehend immer noch als selbstverständlich praktiziert wird. Noch einmal mehr, wenn dann am Karfreitag eine Kommunionfeier gehalten wird!

Dennoch sollen aus eucharistietheologischen Gründen bei allfälligen Ersatzfeiern andere Akzente gesetzt werden, die „charakteristische Inhalte dieser Gedächtnisfeier“ berücksichtigen: etwa die Fußwaschung oder die Abschiedsreden Jesu; das „Zeichen der besonderen Verbundenheit (...) im Mahlhalten [kann] in einer folgenden Agape Berücksichtigung finden.“⁵¹

Karfreitag

„Kann eine Pfarrgemeinde bei der vom Priester geleiteten Feier vom Leiden und Sterben Christi am Karfreitag nicht teilnehmen, soll sich diese Pfarre zu einer eigenen Feier versammeln.“⁵² Dafür sehen die LKÖ-Empfehlungen zwei Möglichkeiten vor: (1) die herkömmliche Form wie im Messbuch, die ausdrücklich auch von Diakon oder beauftragten Laien geleitet werden kann; (2) eine angepasste Form, in der die Kreuzverehrung unmittelbar auf die Wortverkündigung folgt, sodass die Großen Fürbitten im Angesicht des Kreuzes gesprochen werden. Wollte man hier, wie auch in Bozen-Brixen nicht von vornherein ausdrücklich auf die anschließende Kommunionfeier verzichten, wird dies in den Linzer Leitsätzen ausdrücklich angesprochen und bei den Feiern ohne Priester als Möglichkeit eröffnet. Zugleich wird in den Erläuterungen darauf verwiesen, dass Formen der Kreuzwegandacht und -meditation der grundsätzlich vorgesehenen Schriftverkündigung als Urgestein der Karfreitagsliturgie nur teilweise zu entsprechen vermögen.⁵³

⁴⁶ Richtlinien Bozen-Brixen (2009) 25, Nr. 32.

⁴⁷ Bischof Alois Schwarz (2002) 20, Pkt. 3.4.

⁴⁸ Richtlinie Bozen-Brixen (2009) 25, Nr. 35.

⁴⁹ Pastoralamt Linz (2008) 11, Leitsatz 7.

⁵⁰ Vgl. die Bestimmung in Messbuch (1996) 25: „Die Kommunion darf den Gläubigen nur innerhalb der Messe gereicht, den Kranken jedoch zu jeder Tageszeit gebracht werden.“

⁵¹ Sekretariat der LKÖ (2009) 8. Leitsatz.

⁵² Sekretariat der LKÖ (2009) 9. Leitsatz.

⁵³ Vgl. Pastoralamt Linz (2008) 12–13, Leitsatz 8.

Feiern der Osternacht und des Ostersonntags

Während in den Diözesen Gurk-Klagenfurt und Graz-Seckau eine Feier der Osternacht ohne Eucharistiefeier gemäß den Rahmenordnungen nicht denkbar scheint, geben die LKÖ-Vorschläge zur Erprobung sowie Linz, Innsbruck und Bozen-Brixen Hinweise zur Gestaltung von Osternachtfeiern, die nicht in der Vollform gehalten werden können: Alle sehen vor, dass dann eine festliche Wort-Gottes-Feier mit den charakteristischen Elementen der Osternacht gestaltet werden: Lichtfeier inklusive Exsultet, Vigil mit den Schriftlesungen; Linz und die LKÖ-Empfehlungen nennen auch die Feier des Taufgedächtnisses; die LKÖ-Leitlinien berücksichtigen außerdem die in Südösterreich üblichen Speisenweihen und ortsübliche Osterprozessionen mit abschließendem Te Deum. Eine Kommunionfeier wird implizit, in Bozen-Brixen konsequenterweise ausdrücklich, ausgeschlossen.

Die Leitsätze in Linz nennen verschiedene Möglichkeiten für die Verteilung und Gestaltung der Feiern, wenn keine gemeinsame Feier mehrerer Gemeinden möglich ist: das Nutzen der möglichen Zeitanlässe am späten Abend und am frühen Morgen; im Fall einer Wort-Gottes-Feier am Abend verweist man hier auch auf die Möglichkeit, nach einer Vigilfeier am Abend die Eucharistiefeier am Morgen mit dem Taufgedächtnis zu beginnen. Wo keine Form der Osternachtfeier stattfand, soll etwa die Feier des Taufgedächtnisses in die Sonntagseucharistie aufgenommen werden.⁵⁴ Wo keine Eucharistie am Ostersonntag möglich ist, wird nachdrücklich die Feier der Laudes und der Ostervesper empfohlen; die Leitsätze der LKÖ geben dafür Hinweise zur Gestaltung als Taufvesper, um „der Neugetauften und der eigenen Taufe zu gedenken“⁵⁵.

3.3 Fronleichnam und Feste mit Prozessionen

Für Fronleichnam gelten grundsätzlich die gleichen Überlegungen wie für den Gründonnerstag, wobei der Kommunionempfang im Fall einer Wort-Gottes-Feier weniger restriktiv ausgeschlossen wird. Alle Regelungen motivieren zur gemeinsamen Feier zusammen mit anderen Gemeinden. Darüber hinaus wird an die Möglichkeit erinnert, dass ein Priester Eucharistie und Prozession zunächst in einer Gemeinde am Morgen und in einer zweiten Gemeinde am späteren Nachmittag leiten kann. Dies sei nach der Linzer Hilfestellung einer Verlegung auf den folgenden Sonntag vorzuziehen.⁵⁶ Eine solche Verlegung ist zwar längst in einzelnen Gemeinden Praxis und wird ohne weitere Problematisierung von verschiedenen Regelungen empfohlen,⁵⁷ muss aber hinterfragt werden. Damit wird nämlich unter der Hand der Feiertag von Seiten der Kirche aufgegeben. Das will gesellschaftspolitisch bedacht werden und sollte von den Bischöfen vorher strategisch überlegt werden.

Zur Gestaltung der Feier des Fronleichnamsfestes kann insgesamt auf den Ritualefaszikel für Österreich verwiesen werden, der etwa auch Sternprozessionen zum gemeinsamen Eucharistieteil nach einer Statio mit Wortgottesdienst in der eigenen Pfarre ermöglicht.⁵⁸

⁵⁴ Vgl. Pastoralamt Linz (2008) 13–14, Leitsatz 9; vgl. auch Sekretariat der LKÖ (2009) 10. Leitsatz.

⁵⁵ Sekretariat der LKÖ (2009), 11. Leitsatz.

⁵⁶ Vgl. Richtlinie Bozen-Brixen (2009) 26, Nr. 38; Pastoralamt Linz (2008) 15, Leitsatz 12; Arbeitsgrundlage Innsbruck (2012) [4].

⁵⁷ Vgl. Richtlinie Bozen-Brixen (2009) 26, Nr. 38; Sekretariat der LKÖ (2009), 13. Leitsatz; Arbeitsgrundlage Innsbruck (2012) [4].

⁵⁸ Die Feier des Fronleichnamsfestes (1987) 7.

Die Richtlinien für Bozen-Brixen erinnern für den Fall der Abwesenheit von Priester und Diakon ausdrücklich an die Möglichkeit einer nicht-eucharistischen Prozession mit Stationen, „an denen das Wort Gottes verkündet wird und Fürbitten gesprochen werden“, halten aber unmissverständlich fest, dass dies „nicht für die Fronleichnamsprozession [gilt], die nur im Anschluss an eine Eucharistiefeier als eucharistische Prozession stattfinden kann.“⁵⁹

3.4 Segnungen zu besonderen Anlässen / Segnungen in selbständigen Wort-Gottes-Feiern

Die Richtlinien bzw. Rahmenordnungen von Gurk-Klagenfurt, Graz-Seckau und Bozen-Brixen⁶⁰ sehen ausdrücklich auch die Möglichkeit der Leitung von Segensfeiern durch beauftragte Laien vor und verweisen dafür auf die Aufzählung im Dokument der Deutschen Bischofskonferenz: Zum gemeinsamen Dienst berufen (1988). Graz und Gurk widmen dabei eigene Bestimmungen der Speisesweihe am Nachmittag des Karsamstag, die in diesen Diözesen eine besondere Tradition hat und an zahlreichen Plätzen im Pfarrgebiet stattfindet. Diese Feiern sollen zur Entlastung der Priester primär von Diakonen geleitet werden. Zusätzlich können aber auch Laien diesen Feiern vorstehen; in Graz-Seckau benötigen sie dafür eine eigene Beauftragung des Bischofs, die für jeweils fünf Jahre gegeben wird und ausdrücklich nicht an die Beauftragung zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern gebunden ist. In Gurk-Klagenfurt wird Wert darauf gelegt, dass dort, wo in einem Jahr ein Laie die Segnung geleitet hat, im Folgejahr der Priester der Feier vorsteht.

3.5 Leitung von Wort-Gottes-Feiern an Sonntagen

Der regelmäßige Einsatz von Wort-Gottes-Feier-LeiterInnen ist durchgängig an eine bischöfliche Beauftragung gebunden, die an das Absolvieren der vorgesehen Ausbildung gebunden ist und jeweils für drei Jahre (Gurk) oder fünf Jahre erteilt wird; in Wien erfolgt die Beauftragung zunächst durch den Erzbischof; eine Verlängerung dann durch den zuständigen Bischofsvikar –; die Verlängerung ist in Wien gebunden an die weiter bestehende Einsatznotwendigkeit und das Erfüllen der Selbstverpflichtung zur liturgischen bzw. fachspezifischen Weiterbildung.⁶¹

4 Zusammenfassung

Alle Regelungen lassen erkennen, dass Feiern vor Ort grundsätzlich als Möglichkeiten akzeptiert werden. Dafür sprechen die Beauftragungen von WGF-LeiterInnen sowie die Anordnung des Werkbuches als offizielle Vorgabe für Wort-Gottes-Feiern. Die Herausforderung künftiger Leitlinien liegt darin, zwar für gemeinsame Feiern zu ermutigen, ohne die Feiern vor Ort zu sehr zu relativieren. Unlösbar mit künftigen Regelungen verbunden ist freilich die Frage, ob die Diözesanbischöfe weiterhin an ihrem Beschluss von 1993 festhalten, Pfarren nicht aufzulösen, wohl aber in Kooperationseinheiten zur Zusammenarbeit zu verpflichten.

⁵⁹ Richtlinie Bozen-Brixen (2009) 27, Nr. 40.

⁶⁰ Bischof Alois Schwarz (2002) 20, Pkt. 4; Diözesane Regelung Graz-Seckau (2008) 26, Pkt. 6; Richtlinie Bozen-Brixen (2009) 27, Nr. 42.

⁶¹ Vgl. Ausbildung Wien (2011) 4f.

Literatur

- Arbeitsgrundlage Innsbruck, 2012: Arbeitsgrundlage. Von der AG der Diözese Innsbruck überarbeitete „Grundsätze zur Liturgie im Pfarrverband / in Seelsorgeräumen in Österreich an Hochfesten im Kirchenjahr“. Manuskript Innsbruck.
- Ausbildung Wien, 2011: Ausbildung für Leitende von Wort-Gottes-Feiern in der Erzdiözese Wien, hg. im Auftrag der Liturgischen Kommission des Pastoralrates der Erzdiözese Wien, o.O. o. J. [2011].
- Bischof Egon Kapellari, 2002: Diözesane Regelung für liturgische Feiern angesichts des Priestermangels, in: Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Graz-Seckau 2002 / I, 2.
- Bischof Alois Schwarz, 2002: Rahmenordnung für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, werktagen sowie zu besonderen Anlässen, in: Verordnungsblatt der Diözese Gurk-Klagenfurt, 2002 / 2, 18–21 (Nr. 6).
- Bischof Johann Weber, 1999: Diözesane Regelung für liturgische Feiern angesichts des Priestermangels, in: Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Graz-Seckau 1999 / I, 1–2.
- Der Dienst am Wort Gottes in der sonntäglichen Wort-Gottes-Feier. Instruktion zur diözesanen Rahmenordnung Liturgische Sonntagsfeier ohne Priester, in: Linzer Diözesanblatt 151. 2005, 18–19 (Nr. 16).
- Die Feier des Fronleichnamfestes, ²1987: Herausgegeben im Auftrag der Österreichischen Bischofskonferenz, 2. unveränderte Auflage. Salzburg St. Peter.
- Die Sonntagsfeier in Gemeinden ohne Priester, 1984: Richtlinien und Modelle. Salzburg (Texte der Liturgischen Kommission für Österreich 9).
- Diözesane Liturgiekommision der Diözese Linz, 2007: Hilfestellung zur Klärung liturgischer Feierformen am Sonntag. Linz: Eigenverlag.
- Diözesane Rahmenordnung Linz, 1994: Liturgische Sonntagsfeier ohne Priester, in: Linzer Diözesanblatt 140. 1994, 3–6 (Nr. 1), zusammen mit Artikel Nr. 46 und 69.
- Diözesane Regelung Graz-Seckau, 2008: Diözesane Regelung für Wort-Gottes-Feiern an Sonntagen und Hochfesten. 18. November 2008 (Ordnungszahl 9 Li 1–08), in: Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Graz-Seckau, 2008 / III, 25–27.
- Diözesane Richtlinien für sonntägliche Wortgottesdienste, 2000, in: Verordnungsblatt der Diözese Innsbruck 75 (Juli/August), Nr. 4, Pkt. 46.
- Diözese Bozen-Brixen, 2009: Richtlinien für die Liturgie in Pfarreien und Seelsorgeeinheiten, in: Diözese Bozen-Brixen, Die Seelsorgeeinheit. Richtlinien für die Pastoral. Richtlinien für die Liturgie (Sonderdruck aus dem Folium Dioecesanum 2009, 390ff und 471ff), o. O. o. J. 2009], 17–29.
- Freilinger, Christoph, 2008: Gemeinde, Priester und Theologie im Blick, in: Gottesdienst 42, 1–3.
- Freilinger, Christoph, 2009: „Die Kirche im Dorf lassen“. Herausforderungen und Überlegungen für das gottesdienstliche Feiern in Pfarrgemeinden mit Seelsorgeteam, in: Udeani, Monika / Helmut Eder / Monika Heilmann (Hgg.), Kirche bleiben im Nahbereich. Pfarrgemeindliche Leitungsmodelle mit Beteiligung Ehrenamtlicher, Linz 2009, 133–143.
- Haunerland, Winfried, 2007: Liturgie als Quelle und Höhepunkt: Gottesdienst in Zeiten der Seelsorgeräume, in: Bibel und Liturgie 80, 131–142.
- Instruktion, 2004: Instruktion *Redemptionis Sacramentum* über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind, vom 25. März 2004. Hg. v.

- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 164).
- Katholische Kirche Vorarlberg, 2011: Richtlinien für die Gottesdienstordnung in Pfarrverbänden. 1.11.2011.
- Kongregation für den Gottesdienst, 1988: Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester“. 2. Juni 1988. Mit einer Einführung der Deutschen Bischofskonferenz. Hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 94).
- Leben und Wirken der Kirche von Wien, 1972: Handbuch der Synode 1969–1971. Wien.
- Liturgiereferat Linz, 2011: Zur Neuordnung von Gottesdiensten für Sonn- und Festtage zwischen mehreren Pfarrgemeinden. Anregungen für einen Gesprächsprozess nach einer Vorlage der diözesanen Liturgiekommission. Linz: Eigenverlag.
- Messbuch, 1996: Die Feier der heiligen Messe. Messbuch für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. Karwoche und Ostersoktav. Ergänzt um die Feier der Taufe und der Firmung sowie die Weihe der Öle. Solothurn u. a.
- Miteinander für alle, 1974: Innsbrucker Diözesansynode 1971–72. Innsbruck.
- Pastoralamt Linz, 2008: Die liturgischen Feiern zu den Hochfesten im Kirchenjahr. Leitsätze zur Erarbeitung von Gottesdienstordnungen für mehrere Pfarrgemeinden, in: Pastoralamt Linz im Auftrag der Liturgiekommission (Hg.), Liturgie im Seelsorgeraum. Linz: Eigenverlag, 3–16.
- Pastoralamt Linz, 2008/2000: Diözesane Leitpunkte für die Erarbeitung einer Gottesdienstordnung von zwei oder mehreren Pfarrgemeinden (erstellt Oktober 2000), in: Pastoralamt Linz im Auftrag der Liturgiekommission (Hg.), Liturgie im Seelsorgeraum. Linz: Eigenverlag, 17–24.
- Rahmenordnung für Sonntagsgottesdienste ohne Priester, 2010, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz vom 15.5.2010, 6–8.
- Rau, Stefan, 1999: Sonntagsgottesdienst ohne Priester. Problematik und Hilfen für die Praxis. Mit Gebetstexten von Dietmar Thönnies. Kevelaer: Butzon & Bercker (Laien leiten Liturgie).
- Richtlinien der Österreichischen Bischöfe, 1992: Richtlinien der österreichischen Bischöfe für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in „Abwesenheit des Priesters“, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, 7 (4. Mai 1992), 2–3.
- Richtlinien Salzburg, 2006: Richtlinien für die Leitung von Wort-Gottes-Feiern in der Erzdiözese Salzburg, in: Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg 3/2006, 50–54.
- Sekretariat der LKÖ, 2009: Grundsätze und Leitsätze zur Feier der Liturgie im Pfarrverband an Hochfesten. Im Auftrag der ÖBK erstellt im Sekretariat der LKÖ, 14.8.2009.
- Wortgottesdienste am Sonn- und Feiertag, 1994, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, 12 (3. August 1994), 1 (Nr. 2).
- Wort-Gottes-Feier, 2004: Werkbuch für Sonn- und Festtage. Hg. v. den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg, Trier.